

Direktion des Innern
Frau Regierungsrätin
Manuela Weichelt
Postfach 146
6301 Zug

Zug, 20. Oktober 2014

Vernehmlassung zur Teilrevision des EG ZGB

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Die SVP Kanton Zug begrüsst die Revision der nachbarrechtlichen Bestimmungen im Einführungsgesetz zum ZGB, da diese die neuere Rechtsprechung und das zeitgenössische Verständnis berücksichtigt. Gleichzeitig soll unseres Erachtens aber eine Überregulierung verhindert und die Eigenverantwortung der Bürger betont und gestärkt werden, weshalb wir uns einige Anmerkungen zu den vorgesehenen Bestimmungen erlauben.

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme zur rubrizierten Vernehmlassung und nehmen dazu wie folgt Stellung:

§ 95 Abs. 1

Dieser Absatz sei aufzuheben oder eventualiter auf dessen Revision zu verzichten.

Begründung:

Wie die Regierung in ihrem Antrag ausführt, sind die Abstandsvorschriften für Bauten und Anlagen zur Tierhaltung bereits anderweitig gesetzlich geregelt, womit die Schweineställe aus diesem Absatz entfernt werden können. Wohl sind Abstände für andere Anlagen wie Mist-, Komposthaufen, Feuerstellen und dergleichen in keinem anderen Gesetz geregelt, doch stellt sich die Frage, ob für diese eine gesetzliche Regelung gelten soll. Die SVP Kanton Zug ist der Ansicht, dass auf eine solche neue Regelung verzichtet werden soll und kann. Falls von solchen Anlagen übermässige Immissionen ausgehen, können sich die betroffenen Nachbarn

gestützt auf Art. 684 ZGB dagegen zur Wehr setzen. Weitere Grenzabstände führen zu zusätzlicher Bürokratie, einer Klageflut und sie sind der Eigenverantwortung und dem Toleranzstreben der Bürger abträglich.

Die Ausweitung der Mindestabstände der Verursacher von Geruchsmissionen auf solche von Lärmmissionen, erachten wir als unnötig. Wie die Regierung in ihrem Bericht hervorhebt, ist ein gesetzlicher Mindestabstand von Luft-Wasser-Wärmepumpen ohnehin nicht zweckdienlich, sondern besser im Rahmen der Baubewilligung zu prüfen. Zudem könnte eine gesetzliche Bestimmung zu Mindestabständen von Lärmherden weitere Abstände und Verbote ungeahnten Masses nach sich ziehen.

§ 105 Einfriedungen – Art. 697

Dieser Paragraph sei wie folgt zu revidieren:

¹ Tote Einfriedungen, wie Mauern und Holzwände, sowie lebendige Einfriedungen, wie Grünhecken und –häge, dürfen ohne anderslautende Vereinbarung die Höhe von 1,5 Metern ab gewachsenem Terrain nicht überschreiten. Terrainveränderungen sind unbeachtlich, wenn sie über 15 Jahre zurückliegen oder geringfügig sind.

^{1bis} Lebendige Einfriedungen sind auf Verlangen des Nachbarn unter der Schere zu halten

² Ohne anderslautende Vereinbarungen gilt für **lebendige** Einfriedungen nach Abs. 1 ein Mindestabstand von 50 Zentimeter **von der Mitte des Stammes** zur Grenze.

Begründung:

Die vorgeschlagene Revision dieses Paragraphen ist grundsätzlich sinnvoll. Die Verschärfung der Bestimmungen, wonach gemäss § 105 Abs. 2 EG ZGB auch für tote Einfriedungen, wie Mauern und Holzwände, ein Mindestabstand von 50 Zentimetern zur Grenze gelten soll, hingegen nicht. Während die toten Einfriedungen während ihres Bestandes keine natürliche Ausdehnung erfahren, wachsen lebendige Einfriedungen regelmässig, sofern sie nicht ständig unter der Schere gehalten werden. Die Angleichung des Mindestabstandes von toten an die lebendigen Einfriedungen lehnt die SVP Kanton Zug deshalb ab. Um Interpretationsspielraum zu unterbinden, sollte die Messweise des Mindestabstandes angegeben werden, wie diese in zahlreichen gemeindlichen Reglementen der Fall ist und mittels Skizze illustriert wird.

Den weiteren vorgeschlagenen Änderungen steht die SVP Kanton Zug positiv gegenüber, weshalb sich weitere Ausführungen erübrigen. Wir bedanken uns abschliessend nochmals bei Ihnen, sehr geehrte Frau Regierungsrätin, für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Markus Hürlimann
Präsident SVP Kanton Zug